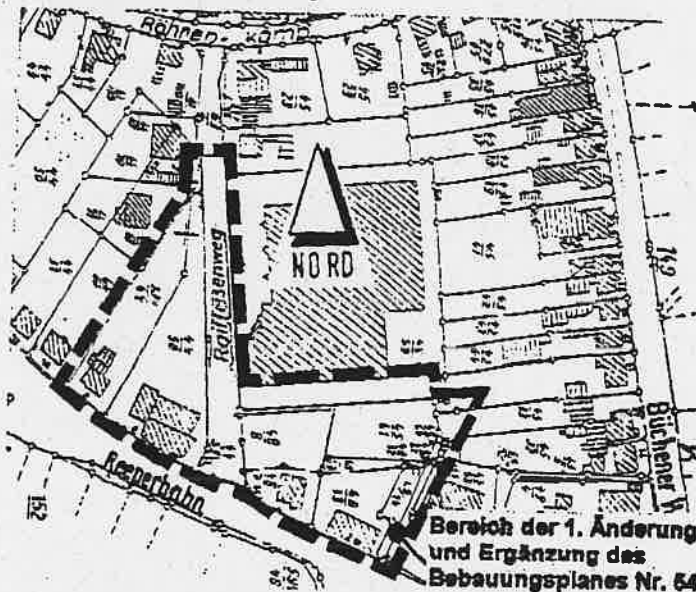


1031/6

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Teilbereich „Reeperbahn / Raiffeisenweg“



Für die in der Sitzung der Stadtvertretung am 30. Oktober 1998 als Satzung beschlossene 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Teilbereich „Reeperbahn / Raiffeisenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1, Halbsatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 7. September 1998 – AZ: 6/602-0836.54.1 – nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch auf die Verletzung der Rechtsvorschriften hingewiesen, außerdem wurde um Beachtung von Hinweisen gebeten. Diese sind eingearbeitet. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Lauenburg/Elbe, den 26. Oktober 1998

Stadt Lauenburg/Elbe
gez. Albrecht, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 03. 11. 1998 Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Im Auftrage





Lauenburgische Landeszeitung

VOM

2.11.98

¹⁰⁷⁷⁶ Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Teilbereich „Reeperbahn/Raiffeisenweg“

Die amtliche Bekanntmachung vom 30. Oktober 1998 zum genannten Bebauungsplanverfahren wird wie folgt berichtigt: Für die in der Sitzung der Stadtvertretung am 30. Oktober 1996 (und nicht 30. Oktober 1998) als Sitzung beschlossene 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Teilbereich „Reeperbahn/Raiffeisenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Lauenburg, den 30. Oktober 1998

Stadt Lauenburg/Elbe
gez. Albrecht
Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 03.11.1998

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Im Auftrage

